

9534/AB**vom 12.04.2022 zu 9962/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

= Bundesministerium
 Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität,
 Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
 Bundesministerin

An den
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.150.428

. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rauch und weitere Abgeordnete haben am 24. Februar 2022 unter der **Nr. 9962/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend deutsches Atommüllendlager an österreichischer und tschechischer Grenze gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wurden von Ihnen bereits etwaige Umsetzungsschritte zu diesem Antrag eingeleitet?*
 - a. *Wenn ja, wann wurden welche Umsetzungsschritte eingeleitet?*
 - b. *Wenn ja, welche Ergebnisse konnten bis jetzt erzielt werden?*
 - c. *Wenn nein, wann soll mit der Umsetzung begonnen werden?*
- *Welche Schritte wurden zur Erreichung der jeweils in der Formulierung des Antrags „insbesondere umfassten“ und als eigene Punkte dargestellten Ziele gesetzt?*

Die Bundesregierung wird in dem gegenständlichen Antrag ersucht, alles zu unternehmen, um ein Atommülllager im grenznahmen Raum zu verhindern. Gleichzeitig wird die Bundesregierung aufgefordert, die klare österreichische Position gegenüber den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und der Tschechischen Republik zum Ausdruck zu bringen. Die Bundesregierung wird darüber hinaus ersucht, alle diplomatischen, politischen und rechtlichen Mittel auszuschöpfen, um Atomenergie in Europa zurückzudrängen und den Ausbau von erneuerbaren Energien europaweit voranzutreiben.

Dies umfasst insbesondere:

- Dass die Bundesregierung bei Nicht-Einhaltung der europäischen und internationalen Regeln für Atommüll-Endlager Sanktionen sowie einen Schutzkorridor fordert, damit Nachbarländer ihre Endlager nicht an die Grenze schieben;

Auf europäischer Ebene schafft die Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates über einen Gemein-

schaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle erstmals einen – wenn auch eher allgemeinen – europarechtlichen Rahmen. Die Richtlinie definiert Mindeststandards und verpflichtet alle EU-Mitgliedstaaten, ein nationales Programm zur Umsetzung der Politik für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle zu erstellen. Grundsätzlich fallen die Nationalen Programme unter den Anwendungsbereich der Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung (SUP). Folglich beteiligte sich Österreich an SUP-Verfahren zu Nationalen Programmen von Nachbarstaaten – sofern EU-Mitgliedstaaten – grenzüberschreitend.

Im Falle der Verletzung der sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen durch einen EU-Mitgliedstaat kann die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union einleiten.

Ein Endlager in Grenznähe ist für Österreich nicht vorstellbar und kann nicht akzeptiert werden. Österreich hat diese Position im Zusammenhang mit der Endlagersuche in der Tschechischen Republik wiederholt und mit Nachdruck zum Ausdruck gebracht, beispielsweise im Rahmen des SUP-Verfahrens zur Revision des tschechischen Entsorgungskonzeptes. Aber auch bei anderen Standorten bringt Österreich seine Sicherheitsinteressen ein. Diese Position bezieht Österreich auch im Zusammenhang mit der Endlagersuche in Deutschland und der Schweiz. Faktum ist aber, dass die bereits vorhandenen Abfälle in jedem Falle dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend zu lagern, zu behandeln und zu entsorgen sind.

Einen „Schutzkorridor“ für Endlager können wir fordern, aber nicht erzwingen. Wichtiger als der Abstand von der Grenze ist allerdings die Frage, ob bestimmte Standorte über einen Wasserpfad nach Österreich entwässern.

- Im Rahmen bilateraler Kontakte darauf zu drängen, dass der Entscheidung über etwaige Endlager intensive Untersuchungen (geologischer, hydrologischer und insbesondere auch hydrogeologischer Faktoren) und eine umfangreiche Einbindung der Bevölkerung - sowohl auf deutscher, schweizer und tschechischer als auch auf österreichischer Seite - vorausgehen;

Die Thematik der Standortsuche für ein Endlager ist regelmäßig Gegenstand bilateraler Kontakte und wird bei den jährlich stattfindenden Expert:innentreffen im Rahmen der bilateralen „Nuklearinformationsabkommen“ im Detail besprochen - mit allen Nachbarländern, die Kernkraftwerke betreiben, somit auch mit der Schweiz, Deutschland und der Tschechischen Republik.

Die Exploration vor Ort an den vier potentiellen Standorten in der Tschechischen Republik, einschließlich der notwendigen Tiefenbohrungen, dürfte sich verzögern, da mit den Explorationsarbeiten erst nach Inkrafttreten eines „Gemeindebeteiligungsgesetzes“ begonnen werden soll. Die Entscheidung für einen konkreten Standort in der Tschechischen Republik wird voraußichtlich nicht vor 2030 getroffen werden. Für die Errichtung der Endlager wird ein Umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP-) Verfahren durchzuführen sein, an dem sich Österreich natürlich beteiligen wird. Da dieses erst in etlichen Jahren zu erwarten ist, hat das BMK bereits wiederholt einen umfassenden und transparenten Partizipationsprozess und damit eine geeignete Einbindung Österreichs in das Standortauswahlverfahren gefordert.

In Deutschland wurde im September 2020 der Zwischenbericht Teilgebiete der Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) veröffentlicht. Die BGE hat in ihrem Bericht nach der Anwendung der Ausschlusskriterien sowie von Mindestanforderungen und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien 90 sogenannte Teilgebiete in Deutschland ausgewiesen, die weiter zu betrachten sind. Diese umfassen 54 % der Fläche Deutschlands. Basierend auf Sicherheitsuntersuchungen sowie planungswissenschaftlichen Kriterien wird nun ein Vorschlag für Standortregi-

onen erarbeitet, die dann in der Phase 2 übertätig erkundet werden sollen. Für die Auswahl von konkreten Standortregionen braucht es auch einen Beschluss in Form eines Gesetzes.

In den vorgeschlagenen Standortregionen werden Regionalkonferenzen eingerichtet. Bei grenznahen Regionen können sich auch interessierte Bürger:innen aus Österreich einbringen. Deutschland sicherte zu, dass die Interessen der dort Betroffenen gleichwertig berücksichtigt werden würden.

Im Rahmen von Stellungnahmeverfahren können sich die Nachbarstaaten einbringen. Diese werden zum Vorschlag für die übertätig zu erkundenden Standortregionen am Ende der Phase 1, zum Vorschlag für die untertätig zu erkundenden Standorte am Ende der Phase 2 und zum Standortvorschlag stattfinden.

Darüber hinaus wird nach der Standortentscheidung im Rahmen der Errichtung des Endlagers eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden, an der sich Österreich grenzüberschreitend beteiligen wird.

Nach Ablehnung eines nach rein technischen Kriterien gewählten Standortes für ein geologisches Tiefenlager durch die Bevölkerung läuft in der Schweiz ein mehrstufiges und langjähriges Standortauswahlverfahren unter Einbindung internationaler Expert:innen, von Gebietskörperschaften, Bevölkerung und Nachbarstaaten. Die Standortsuche ist im "Sachplan geologische Tiefenlager" geregelt. Sie erfolgt in drei Etappen, in denen die Auswahl der Standortgebiete schrittweise eingeengt wird. Am Schluss jeder Etappe entscheidet der Bundesrat über das weitere Vorgehen. Das geologische Tiefenlager für schwach- und mittelaktive Abfälle soll 2050 in Betrieb genommen werden. Das geologische Tiefenlager für hochaktive Abfälle soll 2060 in Betrieb genommen werden. Österreich ist in allen Phasen involviert.

Auch hier sollte für die Errichtung des Endlagers eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden, an der sich Österreich grenzüberschreitend beteiligen wird.

- Sich dafür einzusetzen, dass auf europäischer Ebene Vorkehrungen getroffen werden, dass die Suche nach geeigneten Endlagern in den betroffenen Ländern intensiviert wird und die Betreiber kommerzieller Kernkraftanlagen an den entstehenden Kosten beteiligt werden und sich auch dafür einzusetzen, dass für die Beteiligung an den Kosten ebenso wie für etwaige Spätkosten des Betriebs von AKW verpflichtende finanzielle Rücklagen von den Betreibern zu bilden sind;

Die Frage der Endlagerung abgebrannter Brennelemente und hochradioaktiver Abfälle ist zentral bei der energetischen Nutzung der Kernenergie. Die ungelöste Endlagerfrage sowie die unvermeidliche Belastung nachfolgender Generationen bleibt eines der wichtigsten Argumente gegen die Kernenergie. Faktum ist jedoch, dass die bereits vorhandenen Mengen an abgebrannten Brennelementen und radioaktiven Abfällen in jedem Falle dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechend zu lagern, zu behandeln und letztlich zu entsorgen sind. Österreich fordert seit jeher die Internalisierung externer Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung der Kernenergie im Sinne des Verursacherprinzips – dazu gehören auch Rückbau und Entsorgung.

- Sich weiterhin auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass Atomkraft weder als nachhaltige noch als klimafreundliche Technologie bewertet und unter dem Deckmantel des Klimaschutzes gefördert wird;

Da die Finanzierung von neuen Kernkraftwerken in liberalisierten Märkten ohne staatliche Intervention nicht möglich ist, werden von pro-nuklearen Interessensträger:innen immer wieder Subventionen bzw. Anreizsysteme zugunsten der Kernenergie gefordert. Vor allem auch im Rahmen der klimapolitischen Debatte innerhalb der Union wird mit stetig zunehmender

Vehemenz seitens pro-nuklearer Interessensgruppen versucht, der Kernenergie weitere Vorteile gegenüber anderen, umweltfreundlicheren Technologien zu verschaffen.

Eine Finanzierung des Baus von kommerziellen Kernkraftwerken aus EU-Mitteln ist nach wie vor nicht möglich. Österreich tritt seit Anbeginn der Debatten auf allen Ebenen und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln vehement dagegen auf, dass die Kernenergie aus EU-Geldern bzw. EU-Finanzierungsinstrumenten gefördert werden kann.

Besonders heftig war die Debatte im Rahmen der Taxonomie. Hier wurde die Frage, ob eine Investition in Kernenergie als nachhaltig einzustufen ist, intensiv diskutiert.

Der am 2. Februar 2022 von der Europäischen Kommission (EK) angenommene ergänzende delegierte Rechtsakt zur Taxonomie umfasst auch die Kernenergie und Gas. Das ist aus Sicht des BMK und auch aus meiner Sicht eine herbe Enttäuschung und geht ganz eindeutig in die falsche Richtung. Die Klassifizierung der Kernenergie als „grüne“ Investition steht in krassem Widerspruch zum eigentlichen Zweck der Taxonomie-Verordnung.

Bereits zum EK-Entwurf des ergänzenden delegierten Rechtsakts, der am 31. Dezember 2021 an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) zur Stellungnahme übermittelt wurde, hat Österreich eine gut begründete kritische Stellungnahme abgegeben. Auch viele andere Länder wie zum Beispiel Deutschland, Dänemark und Spanien haben sich klar gegen die Kernenergie in der Taxonomie ausgesprochen.

In einer schon im Vorfeld von meinem Ressort beauftragten Studie auf Basis von wissenschaftlichen Publikationen unabhängiger Expert:innen wurde ganz klar aufgezeigt, dass die Kernenergie nicht den Kriterien der Nachhaltigkeit entsprechen kann. Mein Ministerium hat bereits die Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Möglichkeiten des weiteren Vorgehens in die Wege geleitet. Es besteht zwar noch eine kleine Hoffnung, dass der komplementäre delegierte Rechtsakt durch eine Mehrheit der Mitgliedstaaten oder durch das Parlament abgelehnt wird, realistisch betrachtet muss sich Österreich aber auf eine Klage vorbereiten.

Dabei kann sich Österreich auf das Rechtsgutachten einer renommierten internationalen Kanzlei stützen, das eindeutig belegt, dass die Kernenergie auch aus rechtlichen Gründen den Anforderungen der Taxonomie-Verordnung nicht entspricht und dieser Mangel mittels einer Nichtigkeitsklage gemäß Artikel 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU aufgegriffen werden kann.

- Sich auf europäischer Ebene um eine Allianz von Mitgliedstaaten für einen europaweiten Ausstieg aus Atomenergie zu bemühen;

Bereits seit vielen Jahren bemüht sich Österreich, dauerhafte bzw. formalisierte Anti-Atomallianzen auf europäischer Ebene zu bilden. Dem stehen auch wiederholte Initiativen einer stark formierten Gegenseite gegenüber.

Weil die Interessen und das Engagement der einzelnen Länder sehr unterschiedlich sind, sind dauerhafte Anti-Atomallianzen schwer zu formalisieren. Es bestehen jedoch mitunter über viele Jahre stabile Sachkoalitionen mit verschiedenen Staaten. Luxemburg ist ein stabiler Partner, hier gibt es beste Beziehungen zum Umwelt- wie Energieministerium. Irland hat sich in den vergangenen Jahren zurückgezogen, während Deutschland zunehmend aktiver wird. Seit 2018 fanden (bereits mehrmals) Treffen der fünf deutschsprachigen Umweltministerinnen (AT, DE, LU, FL und CH) statt. Auf meine Einladung hin fand eine kritische Auseinandersetzung mit der Kernenergie zuletzt im Mai 2021 statt.

Eine Allianz von Mitgliedstaaten für einen europaweiten Ausstieg aus Atomenergie zu bilden, ist derzeit realpolitisch nicht zielführend. Vielmehr gilt es jetzt gemeinsam zu verhindern, dass der Kernenergie eine Sonderstellung eingeräumt wird bzw. der Kernenergie weitere Vorteile

gegenüber anderen, umweltfreundlicheren Technologien verschafft werden. Zuletzt gab es im Zusammenhang mit der Frage der Integration der Kernenergie in die Taxonomie sehr gute Kooperation mit beispielsweise Luxemburg, Deutschland, Dänemark, Spanien und auch Portugal.

- Dem Neu- und Ausbau von Atomkraftwerken in Europa, insbesondere in den Nachbarländern, mit allen zur Verfügung stehenden politischen und rechtlichen Mitteln entgegenzuwirken;
- Auf bilateraler sowie EU-Ebene darauf zu drängen, dass Überprüfungen von Kernkraftwerken in den Nachbarstaaten und der von diesen ausgehenden Gefahren mit modernsten Methoden sowie unter Einbindung unabhängiger nationaler und internationaler Expertinnen und Experten unter verbindlicher Transparenz durchgeführt werden.

Auch wenn Österreich die Kernenergie ganz grundsätzlich und mit guten Gründen ablehnt, muss Österreich die freie Wahl der Energieträger anderer Staaten respektieren. Das ist im europäischen und im internationalen Recht so verankert. Daher gibt es – wie bereits mehrfach dargestellt - nach Auffassung zahlreicher Rechtsexpert:innen kein spezielles Rechtsmittel zur Verhinderung von Kernkraftwerken oder deren Laufzeitverlängerung, sofern die genehmigende Behörde die geltenden Rechtsvorschriften einhält und, im Falle eines EU-Mitgliedstaates, EU-Recht eingehalten wird. Die Respektierung der nationalen Souveränität unserer Nachbarstaaten hindert uns aber nicht, unsere legitimen Sicherheitsinteressen mit allem Nachdruck zu vertreten.

Dazu gehört, dass sich Österreich an nuklearrelevanten Verfahren, insbesondere Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategischen Umweltprüfungen, grenzüberschreitend beteiligt, sofern erheblich nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen auf Österreich nicht ausgeschlossen werden können. Damit eröffnen wir u.a. österreichischen Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, selbst ihre Stimme zu erheben. Natürlich artikulieren wir unsere Bedenken und Sicherheitsinteressen in derartigen Verfahren auch auf staatlicher Ebene.

Wie bereits mehrfach ausgeführt, trägt nach europäischem und internationalem Recht immer der/die Betreiber:in einer kerntechnischen Anlage die primäre Verantwortung für die nukleare Sicherheit. Dies erfolgt unter der Aufsicht der nationalen Nuklearaufsichtsbehörde. Diese Behörde ist die einzige, die Sicherheitsauflagen erteilen und deren Einhaltung überwachen, nötigenfalls erzwingen kann.

Sowohl die Nuklearaufsichtsbehörden als auch Österreich bei der Vertretung seiner Sicherheitsinteressen sind in ein umfangreiches europäisches und internationales Regelwerk – rechtsverbindlich wie „unverbindlich“ – eingebunden, an dessen Entwicklung Österreich nach Kräften mitgewirkt hat. Unsere Aufgabe besteht darin, auf die ständige Verbesserung der nuklearen Sicherheit zu drängen, indem wir kompetent und gut begründet Schwachstellen aufzeigen.

Eine gegenseitige Überprüfung ist für die kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit wichtig. Bei den Stresstests für europäische Kernkraftwerke waren mit dem dreistufigen Verfahren – Berichte der Betreiber:innen, Überprüfung durch nationale Behörden und gesamteuropäische Peer Review unter Mitwirkung auch der Nicht-Betreiberstaaten – im Rahmen der Peer Review eine große Anzahl von Expert:innen beteiligt. Transparenz und Partizipation, die Einbeziehung von Stakeholdern sowie der Zivilgesellschaft waren im gesamten Prozess gewährleistet. Dies war nicht zuletzt den österreichischen Bemühungen zu verdanken.

Auch die thematischen Peer Reviews (TPR), die mit der überarbeiteten Richtlinie „Nukleare Sicherheit“ eingeführt wurden und mindestens alle 6 Jahre stattfinden, beinhalten eine ge-

genseitige Überprüfung. Dabei werden ausgewählte Aspekte der nuklearen Sicherheit untersucht.

Die erste thematische Peer Review (2017–2019) befasste sich mit dem Alterungsmanagement von Kernkraftwerken und Forschungsreaktoren über einem Megawatt thermischer Leistung. Bei der ersten TPR waren mehr als 50 Expert:innen involviert. Das Thema der zweiten thematischen Peer Review (2022–2024) betrifft den Brandschutz in kerntechnischen Anlagen.

Die TPR laufen in Phasen der Selbstbewertung und gegenseitigen Überprüfung ab. Zuerst führen die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen teilnehmenden Länder eine nationale Selbstbewertung (Berichte der Betreiber:innen, Überprüfung durch die nationalen Aufsichtsbehörden) durch und erstellen einen nationalen länderspezifischen Bericht. Die anderen Mitgliedstaaten beziehungsweise teilnehmenden Länder sowie die EU-Kommission als Beobachterin führen ein Peer Review dieser nationalen Selbstbewertungen unter der Teilnahme von Expert:innen durch. Auch bei den TPR sind Transparenz und Partizipation, die Einbeziehung von Stakeholdern sowie der Zivilgesellschaft im gesamten Prozess gewährleistet.

Auf bilateraler Ebene steht Österreich im Rahmen der Bilateralen „Nuklearinformationsabkommen“ in regelmäßiger Kontakt und Informationsaustausch mit den Nachbarstaaten, die Kernkraftwerke betreiben. Im Rahmen dieser Abkommen werden in verschiedenen Fällen Sicherheitsdialoge und Expert:innenworkshops zu spezifischen technischen Themen abgehalten, dies auch unter Einbindung internationaler Expert:innen.

Leonore Gewessler, BA

